

Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.,
Peter-Müller-Straße 16, 40468 Düsseldorf
einerseits,

der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

und der

IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main
andererseits,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. fachlich für die Unternehmen aller Rechtsformen, die wohnungs- oder immobilienwirtschaftliche Leistungen erbringen, sowie für die Verbände der Wohnungswirtschaft.

3. persönlich für alle Beschäftigten, die dem persönlichen Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages oder des Vergütungstarifvertrages für die Beschäftigten in der Deutschen Immobilienwirtschaft angehören.

§ 2

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 3

Höhe der Entgeltumwandlung

Der/Die Arbeitnehmer/in kann verlangen, dass zukünftige Entgeltansprüche bis zu jährlich 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Für die Entgeltumwandlung müssen mindestens jährlich 160stel der Bezugsgröße nach § 18 des IV. Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden. Die Einzelheiten sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in schriftlich zu vereinbaren.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin künftige Ansprüche auf

ka

- a) monatliche Vergütung nach dem Vergütungstarifvertrag,
- b) die Sonderzahlungen nach § 8 des Manteltarifvertrages,
- c) sonstige Entgeltbestandteile, die aufgrund tarifvertraglicher oder außertariflicher betrieblicher Regelungen gewährt werden,

jeweils bis zur jährlichen Gesamthöhe gemäß § 3 dieses Tarifvertrages.

3. In Betrieben mit Betriebsrat können durch freiwillige Betriebsvereinbarungen hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile Einzelheiten festgelegt werden.
4. Soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, zahlt er zusätzlich 15 % des umgewandelten Betrages als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung. Die Betriebsparteien können die Modalitäten und den pauschalierten Berechnungsweg der Auszahlung in einer Betriebsvereinbarung regeln.

§ 5 Geltendmachung

1. Der/Die Arbeitnehmer/in muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der umzuwandelnden Entgeltbestandteile schriftlich beim Arbeitgeber geltend machen.
2. Der/Die Arbeitnehmer/in ist an die Umwandlung des jeweiligen Entgeltbestands bis zum Ablauf des Kalenderjahres gebunden.
3. Der/Die Arbeitnehmer/in kann frühestens mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres eine Änderung hinsichtlich der umzuwandelnden Entgeltbestandteile und der Höhe des umzuwandelnden Entgelts geltend machen.
4. Für die Berechnung abgeleiteter tariflicher Ansprüche, ist das Entgelt maßgeblich, das sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 6 Inkrafttreten und Kündbarkeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ersetzt dieser die „Protokollnotiz über die Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung gemäß Nr. 5 der Tarifvereinbarung vom 15.11.2000“, unterzeichnet am 08.11.2001.

2. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Düsseldorf, den 14.06.2023



Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.
Düsseldorf

Berlin, den 28.06.2023



ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand, Berlin

Frankfurt, den ~~21.06.2023~~



Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Frankfurt/Main

